

LESEFASSUNG

Gemeinde Theuma

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Name	Beschluss	Ausfertigung	Bekanntmachung vom	In Kraft getreten am
Entschädigung Ehrenamt	05.11.2001	06.11.2001	30.11.2001	01.01.2002

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Theuma hat am 05.11.2001 aufgrund von § 4 iVm. § 21 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301 ff.) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
 - bis zu 3 Stunden 15,50 Euro
 - von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 25,50 Euro
 - von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 35,00 Euro

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung zugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung kann im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet werden.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzungen, sondern die Dauer der Anwesenheit der Sitzungsteilnehmer maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor und nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzungen eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte und sachkundige Einwohner als Mitglied der Ausschüsse erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung.
Diese wird gezahlt
 - bei Gemeinderäten
 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 13,00 Euro
 2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 15,50 Euro.
 - bei sachkundigen Bürgern als Sitzungsgeld je Sitzung bei einer zeitlichen Teilnahme
 - bis zu 1 Stunde 10,00 Euro
 - bis zu 4 Stunden 20,50 Euro
 - mehr als 4 Stunden 30,00 Euro.

- (2) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter neben der Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 eine Entschädigung nach § 1.
- (3) Der Grundbetrag der Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld nach Absatz 1 werden halbjährlich bargeldlos gezahlt, bei sachkundigen Bürgern monatlich. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 oder § 3 einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Theuma vom 22.07.1996 außer Kraft.

Theuma, den 06. November 2001

gez.
Ulrich Riedel
Bürgermeister